

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV)
vom 04.01.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 04.01.2022, die aufgrund Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 - 67 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2, § 65 sowie den §§ 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 4 der Viehverkehrsverordnung erlassen wurde, wird hiermit gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2, 3 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) aufgehoben.

Die Aufhebung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 3 SVwVfG wirksam.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Geschäftsbereich 4, Amtstierärztlicher Dienst, Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken, (Telefon 0681-9978-4500) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig. Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Saarbrücken, 31.01.2022

gez.

Dr. Scherer-Herr
Direktorin